



Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen

**Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen**

Stand 07.05.2011

Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)

Verabschiedet von der Kammerversammlung der PKN am
17.03.2004 und
geändert von der Kammerversammlung der PKN am
21.08.2004
geändert von der Kammerversammlung der PKN am
24.11.2004
geändert von der Kammerversammlung der PKN am
3.12.2005
Geändert von der Kammerversammlung der PKN am
07.05.2011

Zum Zwecke der Angleichung von Regelungen der Landespsychotherapeutenkammern in Deutschland hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ihre am 17.03.2004 verabschiedete Fortbildungsordnung mit Beschluss vom 21.08.2004 und vom 06.11.2010 geändert. Sie hat sich dabei jeweils an der von der Delegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer aktuell gültigen Musterfortbildungsordnung orientiert. Damit soll den Kammermitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, zu bundesweit vergleichbaren Bedingungen ein Zertifikat zu erhalten, das ggf. die pflichtgemäße Fortbildung nach § 33 HKG, § 15 BO-PKN, § 95 d SGB V und nach den aktuell gültigen Beschlüssen des Gemeinsamen Bundesausschuss zur Vereinbarung zur Fortbildung von Fachärzten im Krankenhaus (zuletzt am 19. März 2009) nachweist.

§ 1 Fortbildungsziele

- (1) Die Fortbildung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dient der Sicherung, Aktualisierung und Erweiterung der fachlichen Kompetenz durch Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Entwicklung.
- (2) Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeit zur selbstständigen Beurteilung wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.
- (3) Die Fortbildung soll in besonderem Maße die kontinuierliche Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit fördern.
- (4) Selbstorganisation von Fortbildung durch Psychotherapeuten wird unterstützt, besonders bei interdisziplinären und interprofessionellen Kooperationen.
- (5) Fortbildung unterstützt die Entwicklung von neuen Versorgungsformen, die in besonderer Weise interdisziplinäres und interprofessionelles Zusammenwirken erforderlich machen.

§ 2 Anerkennungsfähige Fortbildungen

- (1) Die Inhalte von Fortbildungsveranstaltungen können theoretisch und/oder praxisorientiert behandelt werden. Alle Kammermitglieder haben die Möglichkeit, entsprechend der eigenen Berufssituation Schwer-

punkte zu setzen. Fortbildungsveranstaltungen sind anererkennungsfähig, wenn sie sich thematisch mit mindestens einem der folgenden Inhaltsbereiche beschäftigen:

1. Wissenschaftlich anerkannte und wissenschaftlich begründete Psychotherapieverfahren, Untersuchungs- und Behandlungsmethoden;
 2. Forschungsergebnisse zur Epidemiologie, Ätiologie, Prävention, Diagnostik und Behandlung bzw. Rehabilitation von seelischen Störungen;
 3. Psychotherapierelevante Nachbarwissenschaften;
 4. Öffentliche Gesundheit, Gesundheitsökonomie und Versorgungsforschung;
 5. Weitere nicht-psychotherapeutische, aber berufsrelevante Inhalte, z.B. berufsrechtliche, sozialrechtliche, juristische Fragestellungen, Qualitätssicherung und -management, Personalführung, EDV.
- (2) Geleitete reflexive Fortbildungsveranstaltungen (Balintgruppe, Fachkonferenz, Qualitätszirkel, Einzel- und Gruppensupervision, Einzel- und Gruppenselbsterfahrung) sind anererkennungsfähig, wenn sie darüber hinaus die Anforderungen nach Anlage 1 dieser Ordnung erfüllen.

§ 3 Geeignete Fortbildungsveranstaltungen

Als Fortbildung anerkannt werden:

Balintgruppe	Mediengestützte interaktive Fortbildung
Fachkonferenz (Klinik)	Postererstellung
Fachpublikationen	Qualitätszirkel
Hospitation	Selbsterfahrung (einzeln, Gruppe)
Kasuistik	Seminar
Kollegiale Supervision (Intervention)	Supervision (einzeln, Gruppe)
Kolloquium	Symposium
Kongress	Tagung
Kurs	Vortrag
Lehrtätigkeit in Fort- und Weiterbildung	Workshop
Literaturstudium	

oder diesen Vorgaben inhaltlich entsprechende Maßnahmen.

Es wird empfohlen sich sowohl theoretisch, als auch praxisorientiert, als auch die psychotherapeutische Tätigkeit reflektierend fortzubilden. Dies kann sowohl rezipierend als auch aktiv lehrend geschehen.

§ 4 Bewertung

Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten und wird in der Regel mit einem Fortbildungspunkt bewertet. Die PKN kann Mindest- oder Maximalpunktzahlen festlegen.

Das Nähere regelt Anlage 2.

§ 5

Akkreditierung, Anerkennung und Bescheinigung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Fortbildungsveranstaltungen, die im Lande Niedersachsen durchgeführt werden, sollen vor ihrer Durchführung auf Antrag durch die PKN akkreditiert werden. Unter "Akkreditierung" wird in dieser Fortbildungsordnung die Vorabbestätigung verstanden, dass Fortbildungsveranstaltungen bei ordnungsgemäßer Durchführung die inhaltlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Fortbildung im Einzelfall erfüllen.
- (2) Die Anerkennung abgeleiteter Fortbildungsveranstaltungen erfolgt durch Vorlage von Bescheinigungen über die Teilnahme an akkreditierten Veranstaltungen. Im Einzelfall ist eine Anerkennung nicht akkreditierter Veranstaltungen möglich (z.B. im Ausland durchgeführter Veranstaltung).
- (3) Ein "Zertifikat" wird erteilt, wenn anerkannte Fortbildungen nach Art und Umfang den jeweils spezifizierten Anforderungen genügen (s. § 8).

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Der Vorstand der PKN kann Durchführungsbestimmungen zur Akkreditierung, Anerkennung und Zertifizierung festlegen. Anträgen auf Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen, die in Niedersachsen stattfinden und deren Inhalte dieser Ordnung entsprechen, wird entsprochen. Fortbildungsveranstaltungen, die von einer anderen Heilberufekammer akkreditiert wurden, werden ohne weitere inhaltliche Prüfung anerkannt.
- (2) Die ordnungsgemäße Durchführung von akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen kann überprüft werden. Werden Abweichungen von den zur Anerkennung eingereichten Unterlagen festgestellt, können Fortbildungsveranstaltungen auch nach ihrer Durchführung von der Anerkennung ausgeschlossen werden.
- (3) Wird ein Antrag auf Akkreditierung abgelehnt oder die Ableistung einer Fortbildungsveranstaltung nicht anerkannt, kann dagegen Klage beim Verwaltungsgericht eingelegt werden.

§ 7

Bescheinigungen über die Teilnahme an Fortbildung

- (1) Der Fortbildungsveranstalter ist berechtigt, für akkreditierte Fortbildungsveranstaltungen mit Fortbildungspunkten bewertete Bescheinigungen auszustellen.
- (2) Fortbildungsnachweise können bei der PKN zur Beantragung eines Fortbildungszertifikats eingereicht werden.
- (3) Die PKN kann für ihre Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes elektronische Fortbildungskonten führen, auf denen

die durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erworbenen Punktzahlen registriert werden.

§ 8 Fortbildungszertifikat

Auf Antrag eines Kammermitglieds stellt die PKN ein Fortbildungszertifikat aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Nachweis von anerkannten Fortbildungsmaßnahmen, die mit mindestens 250 Punkten nach Anlage 2 der Fortbildungsordnung bewertet sind und
- innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von 5 Jahren abgeschlossen wurden.

§ 9 Kosten

Die PKN ist berechtigt, für den entstehenden Bearbeitungsaufwand bei der Prüfung der Anerkennung, Akkreditierung, Kontoführung und Zertifizierung, Gebühren nach der Kostenordnung zu berechnen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Fortbildungsordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 07.05.2011

Gertrud Corman-Bergau
Präsidentin der PKN

Die Fortbildungsordnung bedarf keiner Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit. Die vorstehende Fortbildungsordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

